

Grundsatzerklärung

gemäß § 6 Abs. 2 LkSG

der AWO Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH zur

Wahrung von menschenrechtlichen und

umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

Präambel:

Die AWO AJS sieht sich als sozialer Wohlfahrtsverband in einer besonderen Verantwortung, an der Verbesserung des Schutzes unveräußerlicher Menschenrechte mitzuwirken und in ihrer Tätigkeit Klima- und Umweltbelange zu jeder Zeit zu berücksichtigen, um so auch der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen gerecht zu werden.

Die AWO AJS bekennt sich durch diese Erklärung zur Achtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereich und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zuliefer*innen beachtet und eingehalten werden. Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung der AWO AJS als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert. Das Anliegen der Geschäftsführung ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu sorgen und das Thema im Risikomanagement zu verankern.

Innerhalb dieses Prozesses übernimmt die AWO AJS in gleicher Weise die Verantwortung für das Risikomanagement ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft, der Mephisto Consult GmbH.

1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch die AWO AJS sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards.

- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte
- Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Grundlage für die Beachtung der Umweltbelange im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind die folgenden internationalen Übereinkommen:

- Übereinkommen von Minamata über Quecksilber

- Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um eine flächendeckende Beachtung der Menschenrechte im eigenen Unternehmens- bzw. Geschäftsbereich und bei Zuliefer*innen zu gewährleisten, hat die AWO AJS entsprechend der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr.1 LkSG folgende Verfahren zur Bewältigung der nachfolgenden Pflichten festgelegt:

- § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement): Die AWO AJS hat ein LkSG bezogenes Risikomanagement eingerichtet
- § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse): Als Teil des Risikomanagements führt die AWO AJS zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken entlang der Lieferketten eine jährliche Risikoanalyse durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.
- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
- § 8, 9 LkSG (Beschwerdeverfahren)
- § 9 LkSG (Maßnahmen betr. mittelbare Zuliefer*innen)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)

3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Im Rahmen der Risikoanalyse gemäß § 6 Absatz 2 S. 3 Nr. 2 LkSG hat die AWO AJS aufgrund des Sektors, in dem sie bzw. die Mephisto Consult GmbH sich bewegen, folgende Risiken priorisiert:

- Zwangs- und Kinderarbeit, etwa im Rahmen eines Praktikums, welches nicht den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes entspricht
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung beispielsweise auf Grund der folgenden Merkmale: Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, etwa durch fehlende Ruhepausen
- Gefährdung der Gesundheit anderer durch Umweltverschmutzung

Weitere Risiken werden erforscht und konfrontiert.

Die Lieferanten der AWO AJS und der Mephisto GmbH stammen größtenteils aus Deutschland und bergen daher zumindest in Anbetracht ihres Standortes kein erhöhtes Risiko. Die AWO AJS überprüft die Tätigkeit ihrer Lieferant*innen jedoch kontinuierlich auf die potentiellen branchenspezifischen Risiken und stellt auf Grundlage dessen weitere Nachforschungen an.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.

- § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
- § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)

- § 8, 9 LkSG (Beschwerdeverfahren):
- § 9 LkSG (Maßnahmen betr. mittelbare Zuliefer*innen)
- § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht):

4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Die AWO AJS erwartet von ihren Mitarbeiter*innen und von ihren Geschäftspartner*n und Zuliefer*innen, dass sie die Menschenrechte achten und sich verpflichten, angemessene Vorkehrungen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten betreffend die Einhaltung von menschenrechtlichen Standards zu treffen.

Anlässlich der durchgeführten Risikoanalyse (Ziffer 3 dieser Erklärung) wurden folgende Personengruppe als in besonderer Weise schützenswert ermittelt:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnisch/religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die AWO AJS ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die AWO AJS wird aus diesem Grund dafür Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und stetig an die Entwicklungen der Menschenrechtssituation angepasst werden.

Zudem hat sich die AWO AJS im Jahr 2023 einen Code of Conduct gegeben, der die Maßstäbe des Handelns der AWO AJS im Geschäftsverkehr festschreibt. Die Ernennung eines*einer Menschenrechtsbeauftragten hat stattgefunden.

Die verantwortliche Menschenrechtsbeauftragte der AJS ist Mia Werner. Sie überwacht das Management menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und informiert die Geschäftsführung der AJS anlassbezogen und im Rahmen einer regelmäßigen Berichtspflicht mindestens einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

6. Präventionsmaßnahmen

Die AWO AJS integriert die erarbeiteten Menschenrechtsstrategien in die relevanten Geschäftsabläufe und entwickelt Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, die die erkannten Risiken beschränken oder minimieren. Den Mitarbeiter*innen in den involvierten Bereichen ermöglicht sie die regelmäßige Teilnahme an Schulungen, damit diese der ihnen übertragenen Verantwortung fachgerecht begegnen können. Zur Überprüfung, ob die Menschenrechtsstrategie auch im eigenen Geschäftsbereich eingehalten wird, führt sie risikobasierte Kontrollmaßnahmen durch.

Unmittelbare Zuliefer*innen werden unter Berücksichtigung ihrer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Gestaltung der jeweiligen Geschäftstätigkeit ausgewählt. Bei Eingehen

von Handelsbeziehungen wird vertraglich verankert, dass die Geschäftspartner*innen die dahingehenden Erwartungen der AWO AJS erfüllen und auch entlang der Lieferketten kommunizieren und sich auch selbst zu der Thematik weiterbilden.

Weiterhin vereinbart die AWO AJS mit ihren Vertragspartner*innen angemessene vertragliche Kontrollmechanismen und deren risikobasierte Durchführung, damit überprüft werden kann, ob die Menschenrechtsstrategien bei den unmittelbaren Zuliefer*innen eingehalten werden.

Diese Präventionsmaßnahmen werden jährlich und anlassbezogen auf ihre Wirksamkeit überprüft, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unmittelbaren Zuliefer*innen rechnen muss.

7. Beschwerdeverfahren

Um Sorgfaltspflichtverletzungen und Risiken ausfindig zu machen, unterhält die AWO AJS ein Beschwerdesystem, in dessen Rahmen sich betroffene Personen und andere Personen, die Kenntnis von Verstößen oder Risiken erlangt haben, an die AWO AJS wenden können.

Das Beschwerdeverfahren ist erreichbar unter: <https://www.awo-ajs-thueringen.de/unternehmen/hinweisgebersystem>

Zum Schutz der Identität können Beschwerden auch anonym eingereicht werden.

8. Abhilfemaßnahmen

Sofern die AWO AJS eine Verletzung der menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten in ihrem eigenen Geschäftsbereich feststellt, sorgt sie dafür, dass dieser Zustand unverzüglich beseitigt wird. Erkennt sie einen solchen Verstoß bei einem*einer ihrer unmittelbaren Zuliefer*innen wird sie darauf hinwirken, gemeinsam mit diesem ein Konzept zur Beendigung des Verstoßes zu erarbeiten. Sofern der*die Zuliefer*in eine dahingehende Kooperation verweigert, wird die AWO AJS die Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen suchen, um den Druck auf den*die Zuliefer*in zu erhöhen und notfalls die Geschäftsbeziehungen vorübergehend aussetzen oder sogar beenden.

9. Dokumentation und Berichterstattung

Die AWO AJS dokumentiert ihr Risikomanagement fortlaufend und veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr auf ihrer Internetseite, aus dem sich die identifizierten Risiken und Pflichtverletzungen und die dagegen ergriffenen Maßnahmen ergeben.